

SITZUNGSVORLAGE

nicht öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 2 - Zentrale Dienste, Finanzen und Tourismus 2.3/22-127 NMe	06.12.2016	2016-139

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Verwaltungsausschuss	06.12.2016			
Gemeinderat	07.12.2016			

Betreff:

Der neue §2b Umsatzsteuergesetz

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Im Umsatzsteuergesetz (UStG) ist ein neuer §2b eingefügt worden, durch den die Kommunen vor der Umsatzsteuerpflicht stehen.

Die Neuregelung führt zu einem Systemwechsel in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Bisher war die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) kein umsatzsteuerlicher Unternehmer, es sei denn, wirtschaftliche Tätigkeiten begründeten einen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes (KStG). Im Anwendungsbereich des alten § 2 Abs. 3 UStG hatten die jPdöR insoweit einen gewissen Spielraum für die umsatzsteuerliche Gestaltung.

Der neue §2b weitet nunmehr den Anwendungsbereich erheblich aus. Künftig ist die jPdöR immer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, es sei denn, es greifen die in §2b UStG genannten Ausnahmen.

Der §2b UStG trat zum 01.01.2016 in Kraft. Allerdings hat der Gesetzgeber eine vierjährige Übergangsfrist vorgesehen. Somit gilt die neue Regelung endgültig erst ab dem 01.01.2021. Bis dahin, können die jPdöR entscheiden, ob das alte Recht nach §2 Abs. 3 UStG oder das neue Recht nach §2b UStG angewandt wird. Dieses Wahlrecht ist bis spätestens zum 31.12.2016 auszuüben. Dem Finanzamt ist eine Optionserklärung schriftlich, bis zum 31.12.2016, einzureichen, die für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde Friedeburg gilt und nur für das Folgejahr widerrufen werden kann.

Die Umstellung auf das neue System muss sorgfältig vorbereitet und geplant sein. Die Übergangsvorschrift ermöglicht den Kommunen, den Übergangszeitpunkt individuell festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen sind derzeit nicht bekannt.

ODER

1

Gesamtkosten

2

Jährliche Folgekosten

3

Objektbezogene Einnahmen

Haushaltsmittel

- stehen nicht zur Verfügung
 sind bei dem Produktkonto 1.1.1.07.4431700 mit 5.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2017 eingeplant

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausübung des Wahlrechts und der Anwendung des bisherigen Rechts (§2 Abs. 3 UStG alt) wird zugestimmt. Parallel dazu wird ein entsprechendes Unternehmen beauftragt, die Verwaltung bei der Umstellung auf das neue Recht (§2b UStG neu) zu unterstützen.

Goetz

Anlagenverzeichnis:
§2b UStG